

Beamten aber nicht, aber diese Rechte erst nach gewisser Zeit oder auf Grund besonderer Verleihung erlangen soll. Ja, ohne und gegen den Willen des Anstellenden kann man die Rechte eines Beamten erlangen; dies beweist u. A. der Fall Malik. Das Reichsgericht nahm in diesem Fall an<sup>1</sup>, daß, wenn eine Commune (Berlin) einen Bureauhilfsarbeiter Jahre lang beschäftigt, dieser dadurch wie nach der Vorschrift in § 56, Nr. 6 der Städte-Ordnung für die sechs Nischen-Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.-S. 1853, S. 261) Beamter im Sinne der Unentlassbarkeit geworden ist, auch wenn niemals beauftragt und stets dagegen Verwahrung eingelegt war, daß er durch die ihm gnadeweise gegebene Beschäftigung Beamter, d. h. unentlassbar, unentlassbar werden sollte<sup>2</sup>. Die Gesetze, welche, wie das Gesetz, betreffend die Anstellung und Verorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Preuss. G.-S. 1899, S. 141), die Pflicht der Gemeinden zur Anstellung von Beamten aussprechen, wollen nicht den Gemeinden gegenüber den Angestellten, sondern den Angestellten gegenüber den Gemeinden besondere Rechte verleihen. Zum Wesen der Beamten-gesetze gehört es auch, daß sie die Macht des Anstellenden beschränken und die Beamten in der Regel gegen willkürliche Entlassung schützen<sup>3</sup> und ihnen auch nach Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit eine angemessene Verforgung (die eigene und event. die ihrer Wittwe und Hinterbliebenen) sichern.

Angutreffend ist die Vorstellung, daß der Beamte seinerseits in einer besonderen Gewalt steht, etwa in einer Gewalt, wie sie eine Person des Soldatenstandes, nicht aber einen anderen Angestellten nicht trifft. Der angestellte Beamte kann, ohne daß unmittelbarer Zwang oder Minimalstrafe ihn treffen, ebenso wie der angestellte Privatmann jederzeit und beliebig die Anstellung aufgeben. Allerdings soll er erst die ihm obgelegene Arbeit vollenden; dies gilt auch für den angestellten Privatmann und folgt aus dem Anstellungsvertrage; erfüllt er aber diese Pflicht nicht, so kann er dafür ebensowenig bestraft werden wie der Privatmann. Er soll auch nur dann auscheiden können, wenn er alle Ansprüche auf Gehalt, Pension u. s. w. aufgibt; darin steht er sich aber nicht anders wie der Privatmann, der unter Vertragsbruch von seiner Beschäftigung ausscheidet.

Es ist richtig, daß nach einzelnen Gesetzen das Disciplinarverfahren durch die tatsächliche Aufgabe des Amtes nicht beendet wird; ein Reichsbeamter, der seine Ansprüche mehr macht, braucht sich dem Disciplinarverfahren<sup>4</sup> nicht zu stellen. Und wenn in Preußen die Tausende nimmere als staatliche Beamte angestellten Striger, Grubenarbeiter, Eisenbahnschaffner, Kottenarbeiter streiken, so glaube ich kaum, daß man Tausende Disciplinarurtheile erlassen wird, nehme vielmehr an, daß man den Erlaß sich für die Fälle vorbehält, wo der Vertragsbrüchige seinerseits Rechte aus dem Beamtenverhältnisse herleitet. Daß der Beamte regelmäßig auf Erfüllung seiner Dienstpflicht vertrieben wird, soll hauptsächlich den Anstellenden nach Möglichkeit dagegen schützen, daß er durch Verleihung der Beamtenqualität ganz die Gewalt aus den Händen gegeben hat. Der nicht vereidigte Privatbeamte steht vielmehr in der Gewalt des Anstellers, da stets das Schwert der Kündigung über ihm schwebt.

Aus dem Vorentwickelten soll nicht mehr, aber auch nicht weniger folgen, als daß jede Generalisirung auf dem Gebiete des Beamtenrechts von Uebel ist, und daß es sich nur darum handeln kann, die concreten Rechtsverhältnisse bestimmter Beamtenklassen zu entwickeln.

Dies gilt sinngemäß auch vom Begriffe des Amtes. Laband<sup>5</sup> sagt: „Ein Staatsamt ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften.“ Es möchte nicht leicht sein, die Normen des öffentlichen Rechts auf-

<sup>1</sup> Entsch. in Cirkul., Bd. XXXVII, S. 241, f. auch ebendort Bd. XXX, S. 181.

<sup>2</sup> In dem Urtheile der Reichsgerichtsentcheidung vom 10. Februar 1896 ist ausgeführt, daß der Wille, ein Beamtenverhältnis zu begründen, ausdrücklich erfüllt werden könne; es könne aber hinreichen auch, unabhängig von ausdrücklichen Erklärungen, aus der Lage des Falls im Allgemeinen, dem Gesamtverhalten der Beteiligten, der Art der übertragenen

Dienstverrichtungen und dem tatsächlichen Fortbestande des Verhältnisses geschlossen werden.

<sup>3</sup> Dies ist auch rechtsgeschichtlich von Wichtigkeit; denn bis zur Ausbildung eines besonderen Rechts der Staatsbeamten konnten diese wie alle anderen Angestellten ohne Weiteres beim noch Innehalten einer Kündigungsfrist beliebig vom Ansteller entlassen werden.

<sup>4</sup> Reichsbeamten-gesetz §§ 73, 94, Art. 2, § 100.

<sup>5</sup> Staatsrecht, I, § 39.